

**A N F R A G E** von Hans-Heinrich Heusser (SVP, Seegräben)

betreffend Nichtinstandsetzung von Sturmschäden an Gebäuden im Eigentum des Kantons Zürich

---

Am 12. August 2004 zog ein Hagelgewitter über das Zürcher Oberland hinweg, das viele Schäden an privaten Gebäuden und Kulturen anrichtete. In Mitleidenschaft gezogen wurde auch das dem Kanton Zürich gehörende Werkgebäude des Gutsbetriebes der ehemaligen Landwirtschaftlichen Schule Strickhof, Standort Wetzikon, der seit einigen Jahren verpachtet ist. Durch den Hagelsturm wurde ein grosser Teil der Dachbedeckung weggerissen und zerstört.

Während die Schäden an privaten Liegenschaften inzwischen längst behoben sind, ist dies bei dieser staatlichen Liegenschaft unbegreiflicherweise nicht der Fall. Bis zum heutigen Tag wurde die weggerissene Dachbedeckung nicht ersetzt, das neuere Gebäude ist seit dem 12. August lediglich noch durch ein durchlöcherteres Unterdach vor Witterungseinflüssen „geschützt“ und dementsprechend dringt seither bei entsprechendem Wetter jeweils Wasser in das Gebäude. Dass dadurch Schäden an Gebäude und Mobiliar entstehen können beziehungsweise müssen, dürfte klar sein.

Es kann ja davon ausgegangen werden, dass dieses Gebäude bei der Gebäudeversicherung gegen solche Schäden versichert ist, was normalerweise zur Folge hat, dass Letztere bei ortsüblicher Vergabe der Reparaturarbeiten problemlos durch die Versicherung gedeckt sind. Somit sollten die knappen Staatsfinanzen oder Sparprogramme ja als Gründe wegfallen.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer beziehungsweise welche Stelle ist in diesem Fall zuständig für die Organisation des Gebäudeunterhaltes?
2. Wurde der Schaden durch die Gebäudeversicherung abgeschätzt, wie hoch schätzt diese den Schaden?
3. Wurden Offerten für die Reparatur eingeholt, wenn ja, liegen diese innerhalb der Schätzung der Gebäudeversicherung? Wenn nein, warum in diesem Falle nicht?
4. Weshalb wurde dieser Schaden bis heute nicht behoben?
5. Wer trägt hier die Verantwortung für die durch die Verzögerung der Reparatur allfällig entstehenden zusätzlichen Schäden am Gebäude sowie an Einrichtungen und Mobiliar?
6. Wer trägt die Mehrkosten (z.B. für allfällig notwendige Gebäudetrocknung, provisorische Abdeckungen etc.), die durch diese Verzögerungen und dadurch erfolgenden wiederholten Wassereinbruch anfallen werden?

Hans-Heinrich Heusser